



An die
Bundesanstalt für Verkehr
Trauzlgasse 1
1210 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112700/0012-I/4/2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 9. Mai 2011 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen ist aus haushaltsrechtlicher Sicht zu bemängeln, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen mangels Vollständigkeit den Anforderungen des § 14 BHG und den hierzu ergangenen einschlägigen Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999 idGF) nicht zu genügen vermag. Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten und Erlöse für den Bund verursachen wird und wie hoch diese im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten erforderlich sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

In Bezug auf die Unfalluntersuchungsstelle/Sicherheitsuntersuchungsstellen reicht der bloße Hinweis, dass bereits zusätzliche Mittel budgetiert wurden, nicht aus, um den diesbezüglichen Anforderungen zu entsprechen. Vielmehr müsste eine aufgeschlüsselte Vergleichstabelle der aktuellen Ausgaben gegenüber den zu erwartenden Ausgaben vorgelegt werden.

Auch in Bezug auf das Bundesministerium für Justiz, welches etwa durch den 3. Abschnitt des Entwurfs tangiert ist (Festlegung der Ansprechstellen, Definitionen zur Durchführung; z.B. § 22 Abs. 6) wäre im Sinne des § 14 Abs. 5 BHG eine transparentere und nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Soweit nämlich das Bundesministerium für Justiz vom vorliegenden Gesetzesentwurf berührt wird, enthalten die Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen keine Aussage darüber, ob bzw. inwieweit mit dem Entwurf ein budgetärer Mehraufwand für die Justiz verbunden ist oder sein kann. Unter Verweis auf § 14 Abs. 5 BHG bzw. die hierzu ergangenen Richtlinien wäre daher jedenfalls auch eine Ergänzung der Erläuterungen dahingehend nachzureichen, als auch die budgetären Auswirkungen auf das Justizressort samt allfälligem Bedeckungsvorschlag darzustellen sind.

Zusammenfassend wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme sowie rechtzeitige Übermittlung der im Sinne obiger Ausführungen ergänzten Erläuterungen vor der Ergreifung weiterer Schritte im legislativen Prozess, jedenfalls jedoch bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage, ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die vorliegende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen in elektronischer Form zugeleitet.

30.06.2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)